

RS OGH 2003/1/28 5Ob303/02y, 5Ob230/06v, 5Ob95/09w, 5Ob81/10p, 8Ob99/11h, 1Ob253/11d, 3Ob188/12m, 10

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.2003

Norm

EO §156 IIA

EO §156 IIB

EO §156 IIC

EO §156 IIE

EO §156 IIF

GBG §21

GBG §72

Rechtssatz

Das unbeschränkte Eigentum erwirbt der Ersteher erst mit Rechtskraft des Zuschlags und nach vollständiger Erfüllung der Versteigerungsbedingungen. Jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt bleiben grundbürgerliche Eintragungen gegen den Verpflichteten möglich, genauer gesagt sogar bis Einverleibung des Eigentumsrechts des Erstehers im Grundbuch, da ja bis zu diesem Grundbuchsakt nach wie vor der Verpflichtete im Sinne des § 21 GBG als Eigentümer der Liegenschaft erscheint. Nach § 72 GBG steht nicht einmal die Anmerkung des Zuschlags weiteren Eintragungen gegen den bisherigen Eigentümer der versteigerten Liegenschaft entgegen. Demnach kann der Ersteher eine gegen den noch im Grundbuch als Eigentümer einverleibten Verpflichteten erwirkte grundbürgerliche Eintragung nicht erfolgreich mit dem Argument bekämpfen, er sei schon durch die Erteilung des Zuschlags Eigentümer geworden. Nach Rechtskraft des Zuschlags kann er lediglich die Löschung der gegen den bisherigen Eigentümer erwirkten Eintragungen verlangen (hier: Klagsanmerkung nach § 13c Abs 4 WEG 1975 nach Anmerkung des Zuschlages).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 303/02y

Entscheidungstext OGH 28.01.2003 5 Ob 303/02y

- 5 Ob 230/06v

Entscheidungstext OGH 28.11.2006 5 Ob 230/06v

- 5 Ob 95/09w

Entscheidungstext OGH 09.06.2009 5 Ob 95/09w

Vgl; nur: Das unbeschränkte Eigentum erwirbt der Ersteher erst mit Rechtskraft des Zuschlags und nach

vollständiger Erfüllung der Versteigerungsbedingungen. (T1); Beisatz: Der durch den Zuschlag bewirkte Eigentumserwerb des Erstehers ist nach Lehre und nunmehr ständiger Rechtsprechung auflösend bedingt. (T2); Beisatz: Erst bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Erfüllung der Versteigerungsbedingungen nach Rechtskraft des Zuschlags) ist aber die durch Zuschlag erworbene Rechtsstellung des Erstehers der eines grundbürgerlichen Eigentümers vergleichbar. (T3); Beisatz: Vor der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist der Erstehher zur Einbringung von aus dem Eigentum erfließenden Klagen oder zum Antrag auf Anmerkung einer Rangordnung nicht legitimiert. (T4)

- 5 Ob 81/10p

Entscheidungstext OGH 27.05.2010 5 Ob 81/10p

Vgl; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Mit der Erteilung des Zuschlags im Zwangsversteigerungsverfahren verliert der frühere Eigentümer der Liegenschaft, auch wenn er noch im Grundbuch eingetragen ist, die Rekursberechtigung bezüglich Grundbuchsbeschlüssen, die vor der Zuschlagserteilung ergangen sind. (T5)

- 8 Ob 99/11h

Entscheidungstext OGH 22.11.2011 8 Ob 99/11h

Vgl auch; Vgl auch Beis wie T5

- 1 Ob 253/11d

Entscheidungstext OGH 01.03.2012 1 Ob 253/11d

nur T1; Beis wie T2

- 3 Ob 188/12m

Entscheidungstext OGH 19.12.2012 3 Ob 188/12m

Auch; nur T1

- 1 Ob 244/14k

Entscheidungstext OGH 22.01.2015 1 Ob 244/14k

Vgl; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117693

Im RIS seit

27.02.2003

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at